



Betreff
Haushaltssatzung 2003
„Altenheim 1848er Gedächtnisstiftung“

I. Beschluss des	ö	nö	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit angen.	abgel.	Ja - Stimmen	Nein - Stimmen
Stadtrat							
	X		x				

Haushaltssatzung

für die von der Stadt Fürth verwalteten rechtsfähigen Stiftung „Altenheim 1848er Gedächtnisstiftung“ für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des Art. 28 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der von der Stadt Fürth verwalteten rechtsfähigen Stiftung für das Wirtschaftsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	3.431.685 €
und den Aufwendungen mit	3.571.040 €
somit Jahresfehlbetrag	- 139.355 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) mit	154.555 €
--	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II. Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr.

III. HOA/Dr

zur Fertigung von Abdruck (en)
a) mit Anlage(n) für SzA/Altenheimverwaltung
b) ohne Anlage(n) für

IV. Käm

Fürth, 28.05.2003

Unterschrift des Vorsitzenden